

Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Fachoberschule für Gestaltung

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), in Verbindung mit Art. 27 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 371), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Zulassung zur Städtischen Fachoberschule für Gestaltung vom 03.03.2003 (MüABl. S. 65), zuletzt geändert am 17.07.2013 (MüABl. S. 286), wird wie folgt geändert:

1.§ 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2 Zulassungsbeschränkung für die Ausbildungsrichtung Gestaltung

(1) An der Schule werden je Schuljahr eine Vorklasse und sechs Klassen (Eingangsklassen) in der Jahrgangsstufe 11 gebildet. Bei Bedarf können im Rahmen der räumlichen und personellen Kapazitäten bis zu zwei weitere Eingangsklassen gebildet werden.

(2) In die Vorklasse werden höchstens 25 Schülerinnen und Schüler, in die Eingangsklassen jeweils höchstens 30 Schülerinnen und Schüler aufgenommen.

(3) Die Zahl der in die Eingangsklassen insgesamt aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler verringert sich um die Anzahl derjenigen Schülerinnen und Schüler, welche die 11. Jahrgangsstufe wiederholen, sowie um die Zahl derjenigen Schülerinnen und Schüler, welche die Vorklasse erfolgreich absolviert haben.“

2. Es wird folgender neuer § 2a eingefügt:

„§ 2a Auswahlverfahren für die Vorklasse

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens werden folgende Gruppen gebildet:

- Schülerinnen und Schüler der Mittlere-Reife-Klassen (M-Zug) der Haupt-/Mittelschule sowie aus der Wahlpflichtfächergruppe H (H-Zweig) der Wirtschaftsschule mit Eignungsnachweis über den Notendurchschnitt oder Eignungsbestätigung durch ein pädagogisches Gutachten (Gruppe 1),

- Schülerinnen und Schüler aus anderen Schularten sowie aus der Wahlpflichtfächergruppe M (M-Zweig) der Wirtschaftsschule mit Eignungsnachweis über den Notendurchschnitt oder Eignungsbestätigung durch ein pädagogisches Gutachten; in begründeten Einzelfällen können weitere Bewerberinnen und Bewerber mit Eignungsnachweis über den Notendurchschnitt aufgenommen werden (Gruppe 2).

(2) Von den zu vergebenden Plätzen werden 13 Plätze an Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe 1 und 12 Plätze an Bewerberinnen und Bewerber der Gruppe 2 vergeben.

(3) Melden sich weniger Bewerberinnen und Bewerber in einer Gruppe an, als dieser Gruppe

prozentual Plätze zur Verfügung stehen, so fallen die freien Plätze der anderen Gruppe zu.

(4) Innerhalb der verschiedenen Gruppen werden die Plätze nach Notendurchschnitt aus den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss vergeben. Bei gleichem Notendurchschnitt ist der Gesamtnotendurchschnitt des Zeugnisses über den mittleren Schulabschluss maßgeblich. Bei gleichem Gesamtnotendurchschnitt im Zeugnis des mittleren Schulabschlusses entscheidet das Los.“

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.08.2017 in Kraft.